

# Bekanntmachung Nr. 79 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Auufer

## Haushaltssatzung der Gemeinde Auufer für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                   |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 251.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 310.700 EUR |
| einem Jahresüberschuss von                               | 0 EUR       |
| einem Jahresfehlbetrag von                               | -59.100 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach        |             |
| § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich         | 0 EUR       |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der           |             |
| Ausgleichsrücklage                                       | -59.100 EUR |
| 2. im Finanzplan mit                                     |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |             |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 251.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |             |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 306.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |             |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |             |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und |               |
| Investitionsfördermaßnahmen auf                       | 0 EUR         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  |               |
| auf   | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf             | 0 EUR         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen    |               |
| Stellen auf   | 0,02 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	316 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	574 %
2.	Gewerbsteuer	380 %

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

#### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

#### **§ 6**

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
4. Kindergarten
5. Personal
6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

#### **§ 7**

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Außer, 20.12.2024

gez. Körner  
Bürgermeister

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.*